



Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Jochen Möller
Berliner Straße 64
24340 Eckernförde
Telefon: 0 43 51 / 71 77 - 0
Telefax: 0 43 51 / 71 77 - 44
Mobil: 0172 / 422 92 16
E-Mail: jochen.moeller@sh.dlrg.de
Internet: sh.dlrg.de
31. August 2020

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 19/2420**
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 19/2345**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Entwürfen einer Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir der Bitte nach, vorab eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Die Forderung einer schnellstmöglichen gesetzlichen Einbindung der Wasserrettungseinheiten der Hilfsorganisationen erhalten wir weiterhin aufrecht. Die in der vergangenen Legislatur, aber auch die in dieser Legislatur eingebrachten Vorschläge, haben sich bisher als nicht umsetzbar herausgestellt. Daher begrüßen wir den erneuten Willen zur Umsetzung und das zügige Einbringen des Gesetzentwurfes Drucksache 19/2420.

Bereits seit 2014 sind wir mit unterschiedlichen Akteuren an einer gesetzlichen Einbindung der Wasserrettung in Schleswig-Holstein im Gespräch. Dabei kam und kommt es uns auf folgende Punkte an:

- Gleichstellung der Einheiten der Wasserrettung in Bezug auf Nutzung von Sondersignal und Digitalfunk, sowie die Möglichkeit der Nutzung zur Erweiterung der Fahrberechtigungsverordnung (sog. Feuerwehrführerschein)
- Einbindung in das Alarmierungssystem der Leitstellen mit klar festgelegten Kriterien
- Soziale Absicherung der Helferinnen und Helfer
- Landeseinheitliche Qualität der Wasserrettung an und auf allen oberirdischen Wasserflächen in Schleswig-Holstein aufgrund landesweit geltender Standards (bzgl. Ausbildung, Ausrüstung, Material etc.)

Im Grundsatz stimmen wir dem **Entwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen, FDP und den Abgeordneten des SSW (Drucksache 19/2420)** zu. Wasserrettung findet aktuell in den Kreisen und kreisfreien Städten sowie an den Küstengewässern unter Beteiligung von Feuerwehren, Hilfsorganisationen und der DGzRS statt. Die Gemeinden können bereits heute die Wasserrettung gem. § 6 Abs. 4 des BrSchG des Landes Schleswig-Holstein als zusätzliche Aufgabe den Feuerwehren übertragen. Daneben sind heute in einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten weitere Einheiten, u.a. der DLRG durch privatrechtliche Verträge an der Wasserrettung beteiligt. Jedoch müssen wir auch feststellen, dass nicht überall dort, wo eine personelle und fachliche Leistungsfähigkeit unserer Einheiten gegeben ist, auch eine Einbindung in die Systeme der Gefahrenabwehr vorhanden ist. Daher begrüßen wir die zentrale Anerkennung von Wasserrettungseinheiten durch das Land, welche selbstverständlich an Ausbildungs- und Ausstattungsstandards gebunden sein muss. Eine ausreichende Vorhaltung von Personal ist hier ebenso selbstverständlich wie die Sicherstellung der jederzeitigen ganzjährigen Einsatzbereitschaft. Mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und den Abgeordneten des SSW (Drucksache 19/2420) wird künftig der verlässliche Zugriff auf alle Potentiale der Wasserrettung in Schleswig-Holstein zur Sicherheit der Menschen in diesem Land gewährleistet, ohne Einheiten der Feuerwehren oder Hilfsorganisationen in irgendeiner Form zu benachteiligen.

Der vorliegende **Gesetzentwurf der SPD (Drucksache 19/2345)**, folgt hier einer anderen Anerkennungssystematik. Diese ist aus Sicht der DLRG nicht gangbar, so dass der Entwurf nicht mitgetragen werden kann. Die Feuerwehren sind von einer **Anerkennung von Einheiten der Wasserrettung durch das für Inneres zuständige Ministerium** nicht betroffen und auch nicht benachteiligt. Eine einzelne Abstimmung zwischen Behörden der Gemeinden und des Landes jedoch würde nach unserer Einschätzung den Prozess der Einbindung von ehrenamtlichen Einheiten der Wasserrettung nur erschweren. Durch die Vielzahl von Gewässern und die dortigen Zuständigkeiten, an denen zuletzt das WasserRDG im Jahre 2017 gescheitert ist, ist hier eine praktikable Lösung vorzuziehen. Neben inkommunalisierten Gewässern von Städten und Gemeinden haben wir Zuständigkeiten beim Land/Bund durch die Abgrenzung der Küstenlinie und Bundeswasserstraßen, sowie mitunter inkommunalisierte Gewässer in Zuständigkeit der Kreise sowie privatrechtliche Liegenschaften. Hier liegt zwar eine verwaltungsrechtliche Trennung vor, jedoch sehen wir die Zielsetzung für die Wasserrettung in der schnellen und adäquaten Hilfe für Notfallpatienten am und im Wasser an allen Gewässern in Schleswig-Holstein gleichermaßen. Dies ist bei dem vorliegenden Gesetzentwurf der SPD-Fraktion nicht gegeben. **Ein verlässlicher Zugriff auf alle Potentiale der Wasserrettung in Schleswig-Holstein zur Sicherheit der Menschen in diesem Land wäre nicht gewährleistet.**

Beide Entwürfe sehen die Gewährleistung der Einbindung in das Meldewesen und die Alarmierung vor. Ein zentraler Punkt muss es sein, dass hierzu eine entsprechende **Alarm- und Ausrückeordnung (AAO)** in den jeweils zuständigen Leitstellen eingearbeitet wird. Hier gibt es bereits heute positive Beispiele, wie eine gemeinsame Zusammenarbeit über die unterschiedlichen Einheiten hinweg gewährleistet werden kann.

Für die Aufrechterhaltung der anerkannten Einheiten der Wasserrettung begrüßen wir ausdrücklich die **Möglichkeit der finanziellen Zuschüsse durch das Land**. Die Ergänzung, dass die Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel „*außerhalb der Mittel der Feuerschutzsteuer und des Katastrophenschutzes*“ gewährt werden, ist aus Sicht der DLRG zielgerecht anwendbar und entspricht auch der Trennung der rechtlichen Systeme. Derzeit tragen die einzelnen Verbände die Investitions- und Unterhaltskosten ausschließlich aus Eigenmitteln. Eine Konkretisierung des Bedarfes kann es nach unserer Einschätzung erst dann geben, wenn die Anerkennung der Einheiten erhoben worden ist. Die DLRG sieht es bundesweit nach wie vor auch als ihre gesellschaftliche Verantwortung an, eigene Finanzmittel im Kampf gegen den Ertrinkungstod zur Verfügung zu stellen.

Da eine **soziale Sicherung** der eingesetzten Helferinnen und Helfer in beiden vorliegenden Gesetzentwürfen nicht vorgesehen ist, möchten wir darauf hinweisen, dass unseres Erachtens die gesetzliche Bestimmung zur Absicherung der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte im Bereich der Gefahrenabwehr überdacht werden sollte. Es bestehen derzeit bei Großschadensereignissen, der organisierten Ersten Hilfe, der Wasserrettung und weiteren Einsatzszenarien im Unterschied zu den Freiwilligen Feuerwehren keine gesetzlichen Freistellungs- und Entschädigungsansprüche. Eine Helfergleichstellung ist nach unserer Einschätzung angezeigt und für alle Helferinnen und Helfer im Bereich der Gefahrenabwehr notwendig.

Für Fragen stehen wir Ihnen wie gewohnt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Jochen Möller
Präsident des Landesverbandes



Jan Frederik Schlie
stellv. Leiter Einsatz



Thies O. Wolfhagen
Landesgeschäftsführer